

Amtliche Mitteilungen

Datum 16. Februar 2023

Nr. 5/2023

Inhalt:

Fakultätsordnung

der Fakultät II –
Bildung • Architektur • Künste
(BAK-Fakultät)

der
Universität Siegen

Vom 15. Februar 2023

Fakultätsordnung
der Fakultät II –
Bildung • Architektur • Künste
(BAK-Fakultät)
der
Universität Siegen

Vom 15. Februar 2023

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 26 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780 b), hat die Fakultät II – Bildung • Architektur • Künste der Universität Siegen die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Aufgaben der Fakultät
- § 2 Mitglieder der Fakultät
- § 3 Organe der Fakultät
- § 4 Departments, Konferenzen und Institute
- § 5 Dekanat
- § 6 Aufgaben des Dekanats
- § 7 Wahl des Dekanats
- § 8 Aufgaben der Dekanin oder des Dekans
- § 9 Aufgaben der Prodekaninnen und Prodekane
- § 10 Fakultätsrat
- § 11 Zusammensetzung des Fakultätsrats
- § 12 Kommissionen und Ausschüsse
- § 13 Weitere Gremien
- § 14 Fakultätsgleichstellungsbeauftragte
- § 15 Departmentsprecherin oder Departmentsprecher
- § 16 Fach- und Studiengangskonferenzen sowie Institute
- § 17 Institute zur Weiterentwicklung der Forschung und des Transfers
(nach § 4, Absatz 6: Modell B)
- § 18 Studienbeirat
- § 19 Wissenschaftliche Einrichtungen
- § 20 Inkrafttreten

§ 1

Aufgaben der Fakultät

Die Fakultät erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeiten der zentralen Hochschulorgane und Gremien für ihr Gebiet die Aufgaben der Hochschule. Sie hat die Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebots sowie die Wahrnehmung der innerhalb der Hochschule zu erfüllenden weiteren Aufgaben zu gewährleisten. Die Fakultät fördert die interdisziplinäre Zusammenarbeit und stimmt ihre Forschungsvorhaben und ihr Lehrangebot untereinander ab.

§ 2

Mitglieder der Fakultät

Mitglieder der Fakultät sind das nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich tätige Hochschulpersonal, das überwiegend in der Fakultät tätig ist, die Doktorandinnen und Doktoranden und die Studierenden, die für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind. Bei Studiengängen, die mehreren Fakultäten zugeordnet sind, entscheiden die Studierenden über ihre Zuordnung (§ 1 Absatz 4 Satz 2 Einschreibungsordnung).

§ 3

Organe der Fakultät

Organe der Fakultät sind das Dekanat und der Fakultätsrat.

§ 4

Departments, Konferenzen und Institute

(1) Die Fakultät II – Bildung • Architektur • Künste gliedert sich wie folgt:

Department Erziehungswissenschaft,

Department Architektur,

Department Kunst und Musik.

(2) Mitglieder des Departments sind, soweit sie zu den Mitgliedern der Universität Siegen gemäß § 9 Absatz 1 bis 3 HG zählen:

1. die Vertreterinnen oder Vertreter der Fachgebiete des Departments, die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind.
2. die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, die den Mitgliedern nach Nummer 1 zugewiesen oder dem Department zugeordnet sind.
3. die eingeschriebenen Studierenden der Studiengänge des Departments sowie die Doktorandinnen und Doktoranden des Departments, soweit sie in der Fakultät wahlberechtigt sind.

(3) In jedem Department wird eine Departmentversammlung eingerichtet, in der Fragen der Organisationsstruktur des Departments und Vorschläge für deren Anbindung an die Fakultät u. a. besprochen werden können.

(4) Mitglieder der Departmentversammlung sind alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, alle akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung des Departments sowie das studentische Mitglied des Fakultätsrates, das in einen Studiengang im Department eingeschrieben ist.

- (5) Innerhalb der Departments können Fachkonferenzen bestehen; zudem können department- oder fakultätenübergreifende Studiengangskonferenzen eingerichtet werden.
- (6) Im Benehmen mit dem Rektorat und nach Beschluss durch den Fakultätsrat können Institute entstehen, die aus mindestens drei Professuren zusammengesetzt sind. Mit ihrer Gründung verschreiben sich Institute unterschiedlichen Aufgabenbereichen: Entweder sie dienen vor allem der Weiterentwicklung von Forschung und Transfer (Modell B, siehe § 17) oder sie dienen demselben Zweck und leisten darüber hinaus auch die Aufgaben von Fachkonferenzen (Modell A, siehe § 16).
- (7) Aufgabenfelder der Departments
 1. Stärkung integrativer und interdisziplinärer Ansätze im Curriculum, Maßnahme zur lehrgebietsübergreifenden Verknüpfung im Department,
 2. Diskussionen zur Neustrukturierung/Orientierung von Studiengängen, Studienfächern, Netzwerken sowie von anderen Einrichtungen der Fakultät,
 3. Thematische Diskussion von Forschungsschwerpunkten und Netzwerken,
 4. Vernetzung verschiedener Interaktionsprozesse im Kontext der Fachdisziplinen.

Darüber hinaus können die Departments weitere Aufgaben wahrnehmen. Gliedern sich die Departments in Fachkonferenzen oder Institute nach Modell A, bedarf es dazu einer Abstimmung in diesen.

§ 5

Dekanat

- (1) Das Dekanat ist das kollektive Leitungsorgan der Fakultät und besteht aus der Dekanin oder dem Dekan sowie aus drei bis vier Prodekaninnen und Prodekanen.
- (2) Die Aufgaben im Bereich Lehre und Studium werden von einer Prodekanin oder einem Prodekan (Studiendekanin oder Studiendekan) wahrgenommen. Weitere fachliche Zuordnungen erfolgen bei der Wahl des Dekanats (siehe § 7 Absatz 3).
- (3) Der Geschäftsführung werden vom Dekanat Aufgaben und Befugnisse der laufenden Verwaltung übertragen. Die notwendigen Informationen, die zur sachgerechten Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, werden zur Verfügung gestellt. Art und Umfang der Aufgaben und Befugnisse legt das Dekanat fest.

§ 6

Aufgaben des Dekanats

- (1) Das Dekanat leitet die Fakultät und führt die Beschlüsse des Fakultätsrates aus. Diesbezüglich ist es dem Fakultätsrat rechenschaftspflichtig (§ 27 Absatz 1 Satz 8 HG). Hält das Dekanat einen Beschluss für rechtswidrig, so führt es eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet es unverzüglich das Rektorat.
- (2) Das Dekanat erstellt im Benehmen mit dem Fakultätsrat einen Struktur- und Entwicklungsplan der Fakultät. Der Entwicklungsplan der Fakultät ist Teil des Hochschulentwicklungsplans.
- (3) Das Dekanat ist verantwortlich für die Durchführung der Evaluation nach § 7 Absatz 2 und 3 HG.
- (4) Das Dekanat ist verantwortlich für die Vollständigkeit des Lehrangebotes und die Einhaltung der Lehrverpflichtungen sowie die Studien- und Prüfungsorganisation. Es kann die hierfür erforderlichen Weisungen erteilen.

- (5) Das Dekanat verteilt die Stellen und Mittel der Fakultät auf der Grundlage der im Benehmen mit dem Fakultätsrat von ihm festgelegten Grundsätze der Verteilung.
- (6) Das Dekanat entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät und wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats darauf hin, dass die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen der Fakultät ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät ihre Pflichten erfüllen.
- (7) Das Dekanat erstellt die Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen und legt sie dem Fakultätsrat zur Abstimmung vor.
- (8) Dem Dekanat können durch Beschluss des Fakultätsrats weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 7

Wahl des Dekanats

- (1) Zur Findung einer neuen Dekanin oder eines neuen Dekans sowie Kandidatinnen und Kandidaten als Prodekaninnen bzw. Prodekane wird eine Findungskommission vom Fakultätsrat gewählt. Sie besteht aus drei Mitgliedern des Fakultätsrates, davon zwei aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Jedes Department soll in der Findungskommission vertreten sein und kann entsprechende Vorschläge unterbreiten.
- (2) Der Fakultätsrat wird nach seiner Bildung von der amtierenden Dekanin oder dem amtierenden Dekan zu seiner konstituierenden Sitzung einberufen. In dieser Sitzung wird das Dekanat gewählt. Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans und der Prodekaninnen und Prodekane beträgt vier Jahre.
- (3) Die Mitglieder des Dekanats werden vom Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Die Dekanin bzw. der Dekan und die Prodekanin bzw. der Prodekan, die oder der die Dekanin oder den Dekan vertritt, müssen dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Eine Prodekanin bzw. ein Prodekan kann einer anderen Gruppe nach § 11 Absatz 1 HG angehören. Die fachliche Zuordnung von Amt und Person erfolgt bei der Wahl des Dekanats.
- (4) Jedes Department soll in der Regel durch eine Prodekanin bzw. einen Prodekan vertreten werden. Sie bzw. Er ist zugleich neben der Dekanin oder dem Dekan Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner des Departments. Das Nähere zum Wahlverfahren regelt die Wahlordnung (§§ 23 und 24).
- (5) Die Dekanin oder der Dekan wird mit einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Fakultätsrates abgewählt, wenn zugleich mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums eine neue Dekanin oder ein neuer Dekan gewählt wird. Die Ladungsfrist zur Abwahl beträgt mindestens 10 Werktage. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Rektorin oder den Rektor (§ 27 Absatz 5 HG).

§ 8

Aufgaben der Dekanin oder des Dekans

- (1) Die Aufgaben der Dekanin oder des Dekans sind in § 27 HG geregelt.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan leitet die Fakultät und vertritt sie innerhalb der Hochschule.
- (3) Die Stellvertretung der Dekanin oder des Dekans durch die Prodekaninnen oder Prodekane regelt das Dekanat.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan bereitet die Sitzungen des Fakultätsrates vor und führt den Vorsitz.

- (5) Beschlüsse des Dekanats können nicht gegen die Stimme der Dekanin oder des Dekans gefasst werden.
- (6) Die Dekanin/Der Dekan gibt den Vertreterinnen und Vertretern der Gruppe der Studierenden im Fakultätsrat einmal im Semester die Gelegenheit zur Information und zur Beratung in Angelegenheiten des Studiums (§ 27 Absatz 3 HG).

§ 9

Aufgaben der Prodekaninnen und Prodekane

- (1) Jede Prodekanin bzw. jeder Prodekan ist für die Qualitätssicherung in ihrem bzw. seinem Aufgabenbereich (siehe §7 Absatz 3, Satz 4) verantwortlich. Das Dekanat benennt geeignete Personen, die die Prodekanin oder den Prodekan bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben unterstützen.
- (2) Die Aufgaben der Studiendekanin oder des Studiendekans umfassen unter anderem:
 1. Unterstützung der Fächer bei (Weiter-)Entwicklung und (Re-)Akkreditierung von Studiengängen
 2. Übersicht über Studiengangkoordination, Studienberatung und Studien-/Prüfungsorganisation
- (3) Im Übrigen werden die Aufgaben der Prodekaninnen oder Prodekane bei der Wahl ggf. aufgeteilt und umfassen unter anderem je nach Aufgabenbereich die
 1. Mitarbeit bei der Erarbeitung eines Struktur- und Entwicklungsplans der Fakultät zur Schärfung der Fakultätsstruktur
 2. Mitarbeit bei der Erarbeitung von Grundsätzen zur Verteilung der Stellen und Mittel
 3. Aufsicht über Evaluationen
 4. Analyse und Präzisierung von Forschungsschwerpunkten
 5. Förderung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Qualifikationsphasen
 6. Stärkung der regionalen und internationalen Ausstrahlung und Drittmittelwerbung.

§ 10

Fakultätsrat

- (1) Dem Fakultätsrat obliegt die Beschlussfassung über die Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht die Zuständigkeit des Dekanats oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Der Fakultätsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Erlass und Änderung der Fakultätsordnung und der sonstigen Ordnungen für die Fakultät,
 2. Erlass und Änderung von Prüfungsordnungen,
 3. Erlass und Änderung der Habilitationsordnung und der Promotionsordnung,
 4. Entgegennahme der Berichte des Dekanats,
 5. Berufungsvorschläge an das Rektorat,
 6. Vorschläge an das Rektorat für die Verleihung der Bezeichnungen „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ und „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“,
 7. Vorschläge an das Rektorat für die Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen einschließlich der Studienfächer sowie der zu verleihenden Hochschulgrade,

8. Vorschläge an das Rektorat zur Errichtung, Änderung und Aufhebung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten,
 9. Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekaninnen und Prodekane,
 10. Benehmensherstellung zum Entwicklungsplan der Fakultät,
 11. Benehmensherstellung zur Festlegung von Grundsätzen für die Verteilung der der Fakultät zugewiesenen Stellen und Mittel durch das Dekanat,
 12. Wahl der Fakultätsgleichstellungsbeauftragten und deren Stellvertreterin,
 13. Auskunftsverlangen bezüglich Angelegenheiten der Fakultät.
- (2) Die Fakultätsordnung wird mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Fakultätsrates beschlossen (siehe § 29 Absatz 3 GrundO).
- (3) Der Fakultätsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11

Zusammensetzung des Fakultätsrats

- (1) Die Zusammensetzung des Fakultätsrats ist in § 31 der Grundordnung der Universität Siegen und in §19 der Wahlordnung der Universität Siegen geregelt. Dem Fakultätsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
1. acht Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 2. drei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 3. drei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden,
 4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.

Dem Fakultätsrat gehören als nichtstimmberechtigte Mitglieder an:

5. die Dekanin bzw. der Dekan und alle Prodekaninnen und Prodekane,
6. die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät,
7. die Departmentsprecherinnen und Departmentsprecher,
8. die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer.

Zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern kann jede Statusgruppe nichtstimmberechtigte sachkundige Vertreterinnen und Vertreter benennen. Die Zahl dieser nichtstimmberechtigten Mitglieder darf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der jeweiligen Gruppe nicht überschreiten (§ 31 Absatz 2 Nummer 4 GrundO).

- (2) Bei der Beratung über Vorschläge zur Berufung von Professorinnen und Professoren sind alle Professorinnen und Professoren innerhalb der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglieder der Fakultät sind, einzuladen; sie sind teilnahmeberechtigt, haben aber kein Stimmrecht, sofern sie nicht gewählte Fakultätsratsmitglieder sind (§ 28 Absatz 5 HG, § 16 Absatz 1 Berufsordnung). Gleiches gilt für alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bei der Beratung von sonstigen Berufungsvorschlägen und Promotionsordnungen (§ 28 Absatz 5 HG).

- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrats werden von den Mitgliedern der Fakultät nach Gruppen getrennt gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Vertreterinnen und Vertreter beträgt ein Jahr. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (4) Um die Interessen der Departments zu berücksichtigen, werden folgende Wahlkreise gebildet:
1. für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer:

Wahlkreis Department Erziehungswissenschaft	mit 4 Sitzen,
Wahlkreis Department Architektur	mit 2 Sitzen,
Wahlkreis Department Kunst und Musik	mit 2 Sitzen,

 2. für die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

Wahlkreis Department Erziehungswissenschaft	mit 1 Sitz,
Wahlkreis Department Architektur	mit 1 Sitz,
Wahlkreis Department Kunst und Musik	mit 1 Sitz,

 3. für die Gruppe der Studierenden:

Wahlkreis Department Erziehungswissenschaft	mit 1 Sitz,
Wahlkreis Department Architektur	mit 1 Sitz,
Wahlkreis Department Kunst und Musik	mit 1 Sitz,

 4. für die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung:

Wahlkreis Fakultät II – Bildung • Architektur • Künste	mit 1 Sitz.
--	-------------

§ 12

Kommissionen und Ausschüsse

- (1) Zur Vorbereitung und Unterstützung der Arbeit des Dekanats und des Fakultätsrats können vom Fakultätsrat Kommissionen und Ausschüsse gebildet werden; dazu gehören insbesondere die Prüfungsausschüsse und Promotionsausschüsse.
- (2) Jede im Fakultätsrat vertretene Gruppe hat das Recht durch mindestens ein Mitglied in der Kommission vertreten zu sein. Die Mitglieder der Kommission müssen nicht Mitglieder des Fakultätsrats sein.
- (3) Als beratende Gremien können Kommissionen, als beschließende Gremien können Ausschüsse gebildet werden (§ 12 Absatz 1 Satz 6 HG, § 6 GrundO).
- (4) Die Gremien können Untergremien bilden.
- (5) Darüber hinaus können zur Betreuung fakultätsübergreifender Studiengänge oder Forschungsprojekte fakultätsübergreifende Kommissionen gebildet werden.

§ 13

Weitere Gremien

- (1) Die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählen aus ihrer Mitte ein dreiköpfiges Sprecherinnen- und Sprecherteam für den Zusammenschluss der Mitglieder des

wissenschaftlichen Mittelbaus der Fakultät II – Bildung • Architektur • Künste (ZdWM der Fakultät II) bestehend aus jeweils einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Departments. Das Sprecherinnen- und Sprecherteam berät das Dekanat und den Fakultätsrat in allen Angelegenheiten, welche die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betreffen. Die drei Mitglieder des Sprecherinnen- und Sprecherteams gehören als nichtstimmberechtigte Mitglieder dem Fakultätsrat nach § 11 Absatz 1 vorletzter Satz an.

- (2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher, die oder der diese Gruppe gegenüber der Fakultätsleitung (Dekanat) vertritt und zugleich nach § 11 Absatz 1 vorletzter Satz nichtstimmberechtigtes Mitglied im Fakultätsrat ist.
- (3) Nach Bedarf können weitere Gremien gebildet werden.

§ 14

Fakultätsgleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Amtszeit der Fakultätsgleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin beträgt vier Jahre.
- (2) Die Fakultätsgleichstellungsbeauftragte ist in den Berufungskommissionen der Fakultät Mitglied mit beratender Stimme. Darüber hinaus kann die Gleichstellungsbeauftragte der Universität die Fakultätsgleichstellungsbeauftragte beauftragen, sie in einzelnen Angelegenheiten der Fakultät zu vertreten. Die Fakultätsgleichstellungsbeauftragte kann auf diesem Weg vertretungsweise alle Aufgaben/Rechte der Gleichstellungsbeauftragten innerhalb der Fakultät wahrnehmen.

§ 15

Departmentsprecherin oder Departmentsprecher

- (1) Das Department wird in den das Department betreffenden Angelegenheiten durch eine Departmentsprecherin oder einen Departmentsprecher vertreten.
- (2) Die Departmentsprecherin bzw. der Departmentsprecher berät das Dekanat in den das Department betreffenden Angelegenheiten, insbesondere hinsichtlich des departmentbezogenen Teils des Strukturentwicklungsplans der Fakultät sowie der departmentbezogenen Studien- und Prüfungsordnungen. Die Departmentsprecherin bzw. der Departmentsprecher nimmt, soweit das Department betroffen ist, insbesondere Stellung zu den Berufungsvorschlägen der Berufungskommissionen sowie den Grundsätzen für die Verteilung der der Fakultät zugewiesenen Stellen und Mittel. Die Departmentsprecherin bzw. der Departmentsprecher nimmt an den Sitzungen des Fakultätsrates beratend teil. Die Departmentsprecherin bzw. der Departmentsprecher kann bei der Ausführung ihrer bzw. seiner Tätigkeiten durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter unterstützt werden.
- (3) Die Departmentsprecherin bzw. der Departmentsprecher sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter werden von der Departmentversammlung aus dem Kreis der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät gewählt. Die Departmentsprecherin bzw. der Departmentsprecher und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen gewählt.
- (4) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Sprecherin bzw. der Sprecher berufen mindestens einmal pro Jahr eine Departmentversammlung ein. Die Sprecherin bzw. der Sprecher leitet die Departmentversammlung und beruft diese ein.

§ 16

Fach- und Studiengangskonferenzen sowie Institute

- (1) Die Fach- und Studiengangskonferenzen haben das Ziel, den fachbezogenen bzw. studiengangsspezifischen Informations- und Meinungsaustausch des jeweiligen wissenschaftlichen oder künstlerischen Personals untereinander und mit den Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden zu pflegen. Sofern sich Institute der Aufgaben von Fachkonferenzen annehmen (§ 4, Absatz 6: Modell A), gilt § 16 auch für deren Institutsversammlungen.
- (2) Die Fach- und Studiengangskonferenzen regeln die Organisation der Lehre in den einzelnen Studiengängen und nehmen Stellung zu Berufungen. Sie haben die Aufgabe, den Fakultätsrat in fachlichen Fragen zu beraten, an der Vorbereitung von Beschlüssen des Fakultätsrates mitzuwirken, insbesondere das Dekanat bei der Sicherstellung der Vollständigkeit des Lehrangebotes zu unterstützen.

Zu ihren Aufgaben gehören ferner:

1. Empfehlungen zur Denomination neu zu besetzender Professuren,
 2. Koordination der Inhalte im Kontext der strategischen Entwicklung der Fakultät,
 3. Beantragung von Mitteln aus dem Etat der Fakultät und der Universität, sofern es um übergreifende Aktivitäten des Departments, der Institute oder der Fachkonferenzen geht.
- (3) Mitglieder der Fach- und Studiengangskonferenzen sind alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, alle hauptberuflich wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Fach bzw. in den Studiengängen lehren, sowie die mit der Studiengangskoordination befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und drei studentische Vertreterinnen und Vertreter mit Stimmrecht.
 - (4) Bestehen Zweifel über die Zuordnung von Professorinnen und Professoren sowie hauptberuflichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu den Fach- und Studiengangskonferenzen, so entscheidet darüber der Fakultätsrat in Abstimmung mit den Betroffenen.
 - (5) Es besteht die Möglichkeit, im Hinblick auf die Erweiterung des Lehrangebotes Mitglieder anderer Fachkonferenzen oder Fakultäten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Drittmittelprojekten zu assoziieren. Diese haben kein Stimmrecht. Ausnahmen hiervon bedürfen einer besonderen Antragstellung an die Fach- bzw. Studiengangskonferenz.
 - (6) Lehrbeauftragte können als Gäste beratend an den Fach- und Studiengangskonferenzen teilnehmen. Weitere Gäste können eingeladen werden.
 - (7) Die Fach- und Studiengangskonferenzen wählen aus ihren Mitgliedern eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden bzw. eine Sprecherin/einen Sprecher und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter für zwei Jahre mit der Mehrheit aller dem Gremium angehörenden Mitglieder. Wiederwahl ist möglich.
 - (8) Die oder der Vorsitzende bzw. die oder der Sprecherin bzw. Sprecher lädt schriftlich nach Bedarf die Mitglieder und Gäste mindestens einmal im Semester zu den Sitzungen ein. Sie bzw. er hat eine Sitzung einzuberufen, wenn die Dekanin/der Dekan, der Fakultätsrat oder mindestens fünf Mitglieder der Fach- oder Studiengangskonferenz dies wünschen. Die Einladungsfrist beträgt in der Regel mindestens eine Woche. Die Fach- oder Studiengangskonferenz kann Empfehlungen beschließen, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Fach- oder Studiengangskonferenzen sind grundsätzlich öffentlich. Rederecht kann auf Antrag erteilt werden. Die Öffentlichkeit kann jeweils durch Beschluss ausgeschlossen werden.

§ 17

Institute zur Weiterentwicklung der Forschung und des Transfers (nach § 4, Absatz 6: Modell B)

Institute dieser Ausrichtung können sich eine Ordnung geben, die insbesondere Mitgliedschaft, Vorsitz und interne Struktur regeln. Diese Ordnung wird vom Fakultätsrat beschlossen. Dies gilt auch dann, wenn sich das Institut aus Mitgliedern unterschiedlicher Fakultäten zusammensetzt.

§ 18

Studienbeirat

- (1) In Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform und Evaluation von Studium und Lehre, sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen, werden die Dekanin oder der Dekan und der Fakultätsrat vom Studienbeirat der Fakultät beraten (§ 28 Absatz 8 Satz 1 HG).
- (2) Prüfungsordnungen werden auf Vorschlag des Studienbeirats vom Fakultätsrat beschlossen. Falls der Fakultätsrat einem Vorschlag des Studienbeirats nicht folgen oder ohne einen Vorschlag entscheiden will, kann er, soweit die Entscheidung organisatorische Regelungen der Prüfungsordnung betrifft, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen den Vorschlag ersetzen oder ohne einen Vorschlag entscheiden; betrifft der Entscheidungsgegenstand andere als organisatorische Regelungen, reicht die Mehrheit seiner Stimmen. Organisatorische Regelungen sind die Anzahl der Prüfungen und der Module, das Prüfungsverfahren sowie die Anordnung einer verpflichtenden Teilnahme der Studierenden an Lehrveranstaltungen als Teilnahmevoraussetzung (§ 64 Absatz 1 HG).
- (3) Der Studienbeirat der Fakultät II – Bildung • Architektur • Künste hat acht Mitglieder und besteht zu einer Hälfte aus der Studiendekanin oder dem Studiendekan als Vorsitzende bzw. Vorsitzender, den drei Departmentsprecherinnen und -sprechern, soweit sie Lehraufgaben wahrnehmen, sowie zur anderen Hälfte aus vier Studierenden. Bei Abstimmungen innerhalb des Studienbeirats verfügen alle Mitglieder einschließlich der oder des Vorsitzenden über je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit liegt kein Vorschlag des Studienbeirats vor. Der Studienbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Studienbeirat beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Der Fakultätsrat wählt die studentischen Mitglieder des Studienbeirats auf Vorschlag der Gruppe der Studierenden und unter Berücksichtigung einer geschlechterparitätischen Besetzung im Sinne von § 11b HG. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beträgt für die Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Studienbeirat kann beratende Mitglieder hinzuziehen. Die beratenden Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 19

Wissenschaftliche Einrichtungen

Der Fakultätsrat kann im Einvernehmen mit dem Rektorat die Bildung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten der Fakultät beschließen. Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten erhalten - im Unterschied zu Instituten - regelmäßige Zuwendungen aus dem Fakultätsbudget.

§ 20

Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01. Dezember 2022 in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Gleichzeitig tritt die Fakultätsordnung der Fakultät II – Bildung • Architektur • Künste (BAK-Fakultät) vom 25. Juli 2011 (Amtliche Mitteilung 23/2011) in der Fassung der Dritten Ordnung zur Änderung der Fakultätsordnung der Fakultät II – Bildung • Architektur • Künste (BAK-Fakultät) der Universität Siegen vom 17. November 2017 (Amtliche Mitteilung 107/2017) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät II – Bildung • Architektur • Künste vom 12. Oktober 2022.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnungen beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 15. Februar 2023

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)